

Dauerhafte Nutzung des Glasunow-Horts durch Grandlschule und Oselschule

**BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02554
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing vom 18.03.2025**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17437

1 Anlage

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing
vom 16.09.2025**
Öffentliche Sitzung

Kurzübersicht

zum beiliegenden Beschluss

Anlass	Empfehlung Nr. 20-26 / E 02554 aus der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing vom 18.03.2025
Inhalt	Hortplatzversorgung der Kinder in den Sprengeln der Oselschule und der Grandlschule durch das städtische HfK Glasunowstraße 4
Gesamtkosten/-erlöse	Durch diesen Beschluss entstehen keine Kosten oder Erlöse.
Klimaprüfung	Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Nein, gemäß Abgleich mit dem Leitfaden Klimaschutzprüfung
Entscheidungsvorschlag	Von der Sachbehandlung der Bürgerversammlungsempfehlung als laufende Angelegenheit nach § 22 GeschO wird Kenntnis genommen. Die Bürgerversammlungsempfehlung ist nach Art.18 Abs. 4 GO ordnungsgemäß behandelt.
Gesucht werden kann im RIS auch unter:	Hort, Haus für Kinder, Oselschule, Grandlschule, Glasunowstraße, Sprengel
Ortsangabe	-/-

Dauerhafte Nutzung des Glasunow-Horts durch Grandlschule und Oselschule

**BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 02554
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing vom 18.03.2025**

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17437

1 Anlage

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing
vom 16.09.2025**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

In der Bürgerversammlung des 21. Stadtbezirks – Pasing-Obermenzing wurde am 18.03.2025 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02554 (siehe Anlage 1) beschlossen.

Mit dieser Empfehlung wurde die Stadt München gebeten, die Nutzung des Glasunow-Horts für die Grandlschule und die Oselschule zu erleichtern.

Das Referat für Bildung und Sport nimmt zum Sachverhalt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 5 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden. Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Die städtischen Kindertageseinrichtungen vergeben ihre freien Plätze entsprechend den Vorschriften der städtischen Kindertageseinrichtungssatzung. Die Satzung sieht als ersten Schritt bei der Reihung der Prüfreihenfolge der eingegangenen Anmeldungen für frei verfügbare Plätze die Reihung in Rangstufen vor. Bei der Vergabe der Plätze in den städtischen Horten sowie der Plätze im Altersbereich Schulkind in den städtischen Häusern für Kinder spielt bei der Festsetzung der Rangstufen das durch den Freistaat Bayern verbindlich vorgegebene Sprengelprinzip eine wichtige Rolle. Kinder, die im zugeordneten Grundschulsprengel wohnen, erhalten

- im Hort die Rangstufe 3 (eine bessere Rangstufe ist im Hort nicht möglich)
- im Haus für Kinder (HfK) dann, wenn sie aus dem Kindergartenbereich desselben HfK in den Altersbereich Schulkind wechseln, die bestmögliche Rangstufe 1, ansonsten wie im Hort die Rangstufe 3.

Kinder, die nicht im zugeordneten Grundschulsprengel wohnen, erhalten die Rangstufe 4 und sind damit nachrangig zu allen Kindern in Rangstufe 1 bzw. 3 zu versorgen – ungeachtet der individuellen Einreihung in die Dringlichkeitsstufen, die stets erst nach der Rangstufe zu prüfen sind.

Das städtische HfK Glasunowstraße liegt, bedingt durch die jüngste Sprengeländerung, nun im Sprengel der Grundschule an der Oselstraße 21. Die Kinder, die in deren Schulsprengel wohnhaft sind, erhalten also, wie oben beschrieben, bei der Anmeldung für Hortplätze eine der beiden Rangstufen 1 oder 3.

Die Kinder im Sprengel der Oselschule sind allerdings daneben gut versorgt mit Nachmittagsbetreuungsmöglichkeiten durch das HfK Oselstraße und HfK Paul-Gerhardt-Allee, wo sogar noch neue Hortplätze geschaffen werden.

Dem Städtischen Träger ist bewusst, dass sich durch den Wegfall der Hortplätze in der Grandlstraße 12 die Situation für die im Sprengel der Grundschule an der Grandlstraße 5 wohnhaften Kinder deutlich weniger günstig darstellt. Daher hat das Referat für Bildung und Sport im März 2025 – rechtzeitig für den Beginn der Platzvergabe für das Kindertageseinrichtungsjahr 2025/2026 – festgelegt, dass im städtischen HfK Glasunowstraße die im Sprengel der Grandlschule wohnhaften Kinder gleichberechtigt mit den Kindern aus dem Sprengel der Oselschule behandelt werden. D. h. auch die Kinder aus dem Sprengel der Grandlschule erhalten die Rangstufen 1 bzw. 3 und nicht die nachgeordnete Rangstufe 4. Damit können sie die einzige sich räumlich bietende Möglichkeit nutzen, einen städtischen Hortplatz zu erhalten. Mit dieser Festlegung, die bereits mit Beginn der Platzvergabe für das kommende Kindertageseinrichtungsjahr 2025/2026, also seit dem 20.03.2025, angewandt wird, wird einer bereits länger seitens der Eltern und der Elternbeiratsgremien am HfK Glasunowstraße und an der Grandlschule Rechnung getragen.

Inhaltlich ist daher die in der Bürgerversammlungsempfehlung enthaltene Forderung bereits umgesetzt. Der in der Bürgerversammlungsempfehlung zudem enthaltene formalen Forderung, die Regelung müsse in die städtische Kindertageseinrichtungssatzung aufgenommen werden, kann allerdings nicht gefolgt werden. Die städtische Satzung enthält neben anderen Regelungen die übergeordneten Regelungen der Platz-

vergabe an allen städtischen Kindertageseinrichtungen (ausgenommen die Tagesheime) und kann nicht auf Besonderheiten an einzelnen Einrichtungen/in einzelnen Sprengeln eingehen. Zudem würde eine Aufnahme einrichtungsbezogener Regelungen in die Satzung dazu führen, dass bei Bedarf nur mit deutlicher Verzögerung auf neue Umstände reagiert werden könnte, denn eine Änderung der Satzung ist mit einem Stadtratsbeschluss inklusive vorberatender Befassung im Kinder- und Jugendhilfe- sowie im Bildungsausschuss und folglich nicht zu unterschätzendem zeitlichem Vorlauf verbunden. Die Festlegung und erforderlichenfalls Änderung der „zugeordneten“ Grundschule im Sinne des § 3 Ziffer 1 bzw. § 3 Ziffer 2 Kindertageseinrichtungssatzung jeweils durch die Verwaltung bietet insoweit mehr Flexibilität, schneller bedarfsgerecht reagieren zu können. Selbstverständlich entspricht die vorliegend vom Städtischen Träger gefundene Lösung der Problematik dem in der Bürgerversammlungsempfehlung zum Ausdruck kommenden Wunsch nach Verbindlichkeit. Die Hortleitung ist verpflichtet, die Regelung zuverlässig anzuwenden, und hierüber vor Beginn der Platzvergabe für 2025/2026 informiert worden.

Klimaprüfung

Laut „Leitfaden Vorauswahl Klimaschutzrelevanz“ ist das Thema des Vorhabens nicht klimaschutzrelevant.

Abstimmung

Die Stadtkämmerei hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten.

Die Frauengleichstellungsstelle hat einen Abdruck der Beschlussvorlage erhalten und diese am 12.08.2025 mitgezeichnet.

Der Korreferentin des Referats für Bildung und Sport, Frau Stadträtin Lena Odell, und der Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Julia Schönfeld-Knor, wurde je ein Abdruck der Beschlussvorlage zugeleitet.

II. Antrag des Referenten

1. Von der Sachbehandlung der Empfehlung Nr. 20-26 / E 02554 als laufende Angelegenheit nach § 22 GeschO wird Kenntnis genommen.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 02554 der Bürgerversammlung des Stadtbezirks 21 Pasing-Obermenzing vom 18.03.2025 ist damit nach Art.18 Abs. 5 GO ordnungsgemäß behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing

Der Vorsitzende

Der Referent

Frieder Vogelsgesang
BA-Vorsitzender Pasing Obermenzing

Florian Kraus
Stadtschulrat

IV. Wiedervorlage im Referat für Bildung und Sport – RBS-KITA-GSt-Stab/IV

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.
 2. An
 - das Direktorium – D-II-V/SP
 - das Direktorium – Dokumentationsstelle
 - das Revisionsamt
 - das Direktorium – D-II-BA-BAG West
 - den Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 21 – Pasing-Obermenzing (3x)
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-L
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-L
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Stabsstelle Organisation
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-F
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-Z
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-GSt-PuO
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-ZG
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-ST-BS
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-FB
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-FT
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-QM
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-ÖA
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG
 - das Referat für Bildung und Sport – KITA-SuG-EBS
 - das Referat für Bildung und Sport – Recht
 - das Referat für Bildung und Sport – GL
 - das Referat für Bildung und Sport – GST
- z. K.

V. An das Direktorium – D-II-BA

- Der Beschluss des BA 21 kann vollzogen werden.
- Der Beschluss des BA 21 kann / soll nicht vollzogen werden
(Begründung siehe Beiblatt).
- Der Beschluss des BA 21 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Am